

## Polnische Zivilprozessordnung

### Zwangsvollstreckungsvorschriften in deutscher Sprache

#### Zwangsvollstreckungsverfahren

#### TITEL I. ALLEGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### ABSCHNITT I. VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDEN; IHRE ZUSTÄNDIGKEIT UND DAS VERFAHREN IM ALLEGEMEINEN

**Art. 758.** Die Zwangsvollstreckungssachen gehören zum Zuständigkeitsbereich der Rayongerichte und der an diesen Gerichten tätigen Gerichtsvollzieher.

**Art. 759.** § 1. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind durch die Gerichtsvollzieher mit Ausnahme von Handlungen, die den Gerichten vorbehalten sind, durchzuführen.

§ 2. Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen Verfügungen erteilen, die die ordnungsmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung bezwecken und die wahrgenommenen Mängel beheben.

**Art. 759<sup>1</sup>.** Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher lassen das Recht auf Wahl des Gerichtsvollziehers, das in besonderen Vorschriften vorgesehen ist, unberührt.

**Art. 760.** § 1. Anträge und Behauptungen im Zwangsvollstreckungsverfahren sind entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben. aufzunehmen.

§ 2. Wenn gemäß den Vorschriften dieses Gesetzbuches die Notwendigkeit besteht, eine Partei zu hören, so hat das Verhör, den Umständen entsprechend, entweder als Aufnahme zu Protokoll in Anwesenheit oder Abwesenheit der anderen Partei oder durch eine schriftliche Erklärung dieser Partei zu erfolgen.

**Art. 760<sup>1</sup>.** Auf Antrag des Gläubigers, dessen Forderung als vollstreckbarer Titel oder Vollstreckungstitel bestätigt wurde, hat die Vollstreckungsbehörde, die die Zwangsvollstreckung betreibt oder für deren Durchführung nach diesem Gesetzbuch zuständig ist, den Gläubiger zu unterrichten, ob diese Behörde eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben wird und wenn, so hat sie ihn über die verwendeten Vollstreckungsmethoden sowie über die Höhe der geltend gemachten Forderungen sowie über den aktuellen Stand der Sache zu unterrichten.

**Art. 761.** § 1. Die Vollstreckungsbehörde kann von den Verfahrensbeteiligten Erklärungen verlangen und von öffentlichen Stellen, die für die öffentliche Verwaltung zuständig sind, Steuerbehörden, Sozialversicherungsbehörden, Banken, genossenschaftlichen Kredit- und Sparkassen, Maklergesellschaften, Organen der Wohngenossenschaften, Verwaltungen der Wohngemeinschaften sowie anderen Wohnungen und Nutzungsräume verwaltenden Rechtsträgern, sowie anderen Stellen und nicht am Verfahren beteiligten Personen, die für die Durchführung der Zwangsvollstreckung notwendigen Informationen einholen.

§ 2. Die Ausführung eines solchen Verlangens darf nur in einem Umfang verweigert werden, in dem nach den Vorschriften des ersten Teils dieses Gesetzbuches die Verweigerung der Vorlage einer Urkunde oder der Aussage als Zeuge oder Antwort auf Fragen zulässig ist.

§ 3. Der Schuldner, der über die Einleitung der Zwangsvollstreckung unterrichtet wurde, ist verpflichtet, der Vollstreckungsbehörde innerhalb von sieben Tagen jegliche Änderung des Wohnsitzes, die länger als ein Monat dauert, mitzuteilen. Der Schuldner ist über diese Pflicht sowie die Folgen der Unterlassung bei der Unterrichtung über die Einleitung der Zwangsvollstreckung zu belehren.

**Art. 762.** § 1. Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Erteilung der Erklärung oder Information, von denen im bevorstehenden Artikel die Rede ist, oder der vorsätzlichen Erteilung von falschen Informationen oder Erklärungen kann die verantwortliche Person auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen durch den Gerichtsvollzieher mit Zwangsgeld in Höhe von bis fünfhundert Zloty bestraft werden. Mit dem Zwangsgeld kann auch der Schuldner, der die Pflicht der von Unterrichtung der Änderung seines Wohnsitzes unterlassen hat, bestraft werden.

§ 2. Wenn das Verlangen der Erteilung von Erklärungen oder Informationen an eine juristische oder andere Organisation gerichtet ist, so unterliegt der Bestrafung mit dem Zwangsgeld ihr für Erteilung der Erklärungen oder Informationen verantwortlicher Mitarbeiter, und wenn die Feststellung dieses Mitarbeiters erschwert wäre, unterliegt ihr Leiter der Bestrafung. Vor dem Erlass des Beschlusses hat der Gerichtsvollzieher den Leiter zu hören.

§ 3. Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Bestrafung mit dem Zwangsgeld hat der Gerichtsvollzieher der bestraften Person, den Parteien und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§ 4. Der rechtskräftige Beschluss des Gerichtsvollziehers über die Bestrafung unterliegt der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, ohne dass dieser mit der Vollstreckungsklausel versehen wird.

§ 5. Die Bestrafung mit dem Zwangsgeld durch den Gerichtsvollzieher entlässt die bestraften Personen nicht von der strafrechtlichen Verantwortung für die Nichterfüllung oder Überschreitung von Dienstpflichten.

**Art. 762<sup>1</sup>.** Im Falle der Verletzung von Dienstpflichten durch einen Soldaten, von denen in Art. 762 § 1 und § 2 die Rede ist, hat der Gerichtsvollzieher sich an den Kommandanten der militärischen Einheit, in welcher der Soldat seinen Wehrdienst leistet, mit dem Antrag auf Ergreifung von disziplinarischen Maßnahmen zu wenden.

**Art. 763.** Der Gerichtsvollzieher hat die Partei über jede Maßnahme, deren Termin ihr mitgeteilt wurde und bei der sie anwesend war, zu unterrichten und auf ihr Verlangen Informationen über den Stand der *Sache*) zu erteilen.

**Art. 764.** Der Gerichtsvollzieher kann eine Person, die sich nicht ordnungsgemäß benimmt oder bei der Vornahme seiner Handlungen stört, mahnen und nach erfolgloser Mahnung diese Person verweisen. Bei Nichtbefolgung der zweiten Aufforderung kann der Gerichtsvollzieher diese Person mit einem Zwangsgeld in Höhe bis zweihundert Zloty bestrafen.

**Art. 765.** § 1. Beim Widerstand kann der Gerichtsvollzieher die Polizeibehörden zur Hilfe heranziehen. Wenn ein Armeeingehöriger Widerstand leistet, so soll eine Militärbehörde zur Hilfe angerufen werden, es sei denn, dass Verzug die Vollstreckung zunichte machen könnte, und es keine Militärbehörde vor Ort gibt.

§ 2. Die Art der Hilfeleistung für den Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Fällen, in denen Hilfe für den Gerichtsvollzieher zu leisten ist, sowie die Verfahrensweise, die Methode der Hilfeheranziehung, die Art von deren Leistung, sowie die Methode der

Beurkundung von vorgenommenen Handlungen und Abrechnung deren Kosten, haben die folgenden Behörden durch eine Verordnung zu bestimmen:

- 1) der für das Innere zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Justizminister – bei Hilfeleistung durch die Polizei oder den Grenzschutz,
- 2) der Verteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister – bei Hilfeleistung durch den Militärischen Abwehrdienst, den Militärischen Aufklärungsdienst, die Militärgendarmerie oder militärische Ordnungsdienste,
- 3) der Ministerpräsident bei Hilfeleistung durch die Agentur für Innere Sicherheit oder die Aufklärungsgesellschaft.

§ 3. In der im §2 bezeichneten Verordnung soll die Garantie der Sicherheit für den Gerichtsvollzieher, Anerkennung für die Menschenwürde der Beteiligten am Zwangsvollstreckungsverfahren, entsprechende Fristen für Handlungen und Heranziehung der Hilfe sowie die Bestimmung von Stellen, auf deren Rechnung die auf die Kosten der Zwangsvollstreckung angerechneten Forderungen zu überweisen sind, berücksichtigt werden.

**Art. 766.** Das Gericht hat in Zwangsvollstreckungssachen in nichtöffentlicher Sitzung zu erkennen, es sie denn, dass die Notwendigkeit besteht eine mündliche Verhandlung zu terminieren oder die Parteien oder andere Personen zu hören. In diesen Sachen hat das Gericht Beschlüsse zu erlassen.

**Art. 767.** § 1. Gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers ist eine Erinnerung an das Amtsgericht gegeben, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Dies gilt ebenfalls für die Unterlassung von Handlungen durch den Gerichtsvollzieher. Für die Entscheidung über die Erinnerung ist das Gericht zuständig, an dem der Gerichtsvollzieher tätig ist. Wenn der Gerichtsvollzieher außerhalb der allgemeinen Zuständigkeit ausgewählt wurde, hat über die Erinnerung das Gericht zu erkennen, das nach allgemeinen Grundsätzen zuständig wäre.

§ 2. Die Erinnerung kann die Partei oder eine andere Person einlegen, deren Rechte durch Handlung oder Unterlassung des Gerichtsvollziehers verletzt oder gefährdet wurden.

§ 3. Die Erinnerung gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers hat den Anforderungen an die Prozessschriften Genüge zu tun sowie die angefochtene oder unterlassene Handlung zu bestimmen sowie den Antrag auf Abänderung, Aufhebung oder Vornahme einer Handlung nebst Begründung zu enthalten.

§ 4. Die Erinnerung ist innerhalb einer Woche ab dem Tag der Handlung, sofern die Partei oder Person, deren Rechte durch Handlung oder Unterlassung des Gerichtsvollziehers verletzt oder gefährdet wurden, bei der Handlung anwesend war oder von deren Termin unterrichtet wurde, im Übrigen - ab dem Tag der Unterrichtung von der Vornahme der Handlung, und bei Fehlen der Unterrichtung – ab dem Tag, an dem diese vorgenommen werden sollte einzulegen. Eine Ausfertigung der Erinnerung hat das Gericht dem Gerichtsvollzieher zuzustellen, der binnen drei Tagen eine schriftliche Begründung der Vornahme der angefochtenen Handlung anzufertigen und diese nebst Akten dem Gericht, bei dem die Erinnerung eingelegt wurde, zuzuschicken hat, es sei denn, dass er der Erinnerung in vollem Umfang abhelfen würde, wovon er das Gericht und den Beschwerdeführer sowie Interessierte, die die Abhilfe der Erinnerung betrifft, zu unterrichten hat.

**Art. 767<sup>1</sup>.** (aufgehoben).

**Art. 767<sup>2</sup>.** (§ 1. Das Gericht hat über die Erinnerung innerhalb einer Woche ab dem Tag deren Eingangs zu erkennen, und wenn die Erinnerung Formmängel aufweist, die zu beseitigen sind, innerhalb einer Woche ab deren Beseitigung.

§ 2. Die Einlegung der Erinnerung hemmt weder das Vollstreckungsverfahren noch die Vollstreckung der angefochtenen Handlung, es sei denn, dass das Gericht das Verfahren vorläufig einstellt oder die Vornahme der Maßnahme aussetzt.

**Art. 767<sup>3</sup>.** Wurde die Erinnerung nach Ablauf der Frist eingelegt oder wurden die formellen Mängel nicht berichtigt, hat das Gericht die Erinnerung zu verwerfen, es sei denn, dass eine Grundlage zur Vornahme der Handlung gemäß Art. 759 § 2 vorliegt. Gegen den Beschluss des Gerichts über die Verwerfung der Erinnerung ist Beschwerde gegeben.

**Art. 767<sup>4</sup>.** § 1. Die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gegeben.

§ 2. Gegen den Beschluss des Gerichts zweiten Rechtszuges, der nach Prüfung der Beschwerde ergangen ist, steht keine Kassationsklage zu.

**Art. 768.** Über die Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichtsvollziehers über Auferlegung des Zwangsgeldes hat das Gericht nach mündlicher Verhandlung zu erkennen, zu deren Termin es die Parteien und die bestrafte Person zu laden hat. Das Gericht hat über den Termin der mündlichen Verhandlung den Staatsanwalt zu unterrichten. Gegen den Beschluss des Gerichts ist Beschwerde gegeben.

**Art. 769.** <sup>(601)</sup> (*außer Kraft getreten*).

**Art. 770.** <sup>(602)</sup> Der Schuldner hat dem Gläubiger die zur zweckmäßigen Betreibung der Vollstreckung erforderlichen Kosten zurückzuerstatten. Diese Kosten sind nebst der zu vollstreckenden Forderung beizutreiben. Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens legt der Gerichtsvollzieher durch Beschluss fest, sofern die Betreibung der Vollstreckung zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört.

**Art. 770<sup>1</sup>.** <sup>(603)</sup> Der rechtskräftige Beschluss des Gerichtsvollziehers betreffend die Kosten unterliegt der Vollstreckung nach Erlangung der Rechtskraft, ohne dass dieser als vollstreckbar erklärt werden muss.

**Art. 771.** Die Befreiung von Gerichtskosten, die einer Partei durch das Gericht im Erkennungsverfahren gewährt wurde oder die der Partei kraft Gesetzes zusteht, erstreckt sich ebenfalls auf das Vollstreckungsverfahren.

**Art. 772.** <sup>(604)</sup> Der Minister der Justiz hat durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften über Handlungen der Gerichtsvollzieher zu erlassen.

**Art. 773.** <sup>(605)</sup> § 1. Bei Zusammentreffen der Verwaltungsvollstreckung mit einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung in die selbe Sache oder in das selbe Vermögensrecht haben die Verwaltungsbehörde und der Vollzieher auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder von Amts wegen die Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen und die Akten der Verwaltungsvollstreckung und der Gerichtsvollstreckung dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung eingeleitet wurde, zum Zwecke der Entscheidung, welches Organ – das gerichtliche oder das behördliche – beide Verfahren zusammen gemäß den für das zuständige Organ geltenden Vorschriften weiter betreiben soll, zu übergeben. Das Gericht hat den Beschluss innerhalb von 14 Tagen zu erlassen, indem es den Stand des jeweiligen Verfahrens und wenn diese sich in anderen Stadien befinden, auch die Höhe der zu vollstreckenden Forderungen sowie die Reihenfolge deren Befriedigung, mit Vorbehalt § 2 berücksichtigt. Gleichzeitig hat das Gericht zu beschließen, welche bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen in Kraft bleiben.

§ 2. Werden die Vollstreckungsverfahren zum Zwecke der Realisierung des Registerpfandes oder Fiskalpfandes betrieben, so hat das die den Vorrang genießende Forderung vollstreckende Organ die verbundene Betreibung des Vollstreckungsverfahrens übernehmen.

§ 3. Bei Auftreten weiterer Zusammentreffen von Vollstreckungsverfahren bezüglich derselben Sache oder desselben Vermögensrechts, hat das beim ersten Zusammentreffen der Vollstreckungen bestimmte Organ die verbundene Betreibung der Vollstreckung zu übernehmen.

§ 4. Gegen den Beschluss des Gerichts steht den Parteien und dem behördlichen Vollstreckungsorgan Beschwerde zu.

**Art. 773<sup>1</sup>.** <sup>(606)</sup> § 1. Bei Zusammentreffen der Zwangsvollstreckung in dieselben Sachen, Forderungen oder Rechte, betreibt der nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches zuständige Gerichtsvollzieher die weitere Zwangsvollstreckung.

§ 2. Wenn keiner der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches nicht zuständig ist, so hat derjenige Gerichtsvollzieher, der später die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, demjenigen Gerichtsvollzieher zu übergeben, der die Zwangsvollstreckung früher eingeleitet hat, wovon er den Gläubiger zu unterrichten hat.

§ 3. Bei der Übergabe der Sache ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Vollstreckungskosten abzurechnen.

**Art. 774.** Das Organ, das die weitere verbundene Betreuung der Verwaltungsvollstreckung und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gemäß der für es geltenden Verfahrensweise übernommen hat, entscheidet ebenfalls über die Kosten der durch das andere Organ vor dem Erlass des Beschlusses vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen selbst, wenn diese Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden würden.

**Art. 775.** <sup>(607)</sup> Die Vorschriften von Art. 773 und Art. 774 sind bei Zusammentreffen der Verwaltungsvollstreckung und der Gerichtssicherung sowie bei Zusammentreffen der Verwaltungssicherung und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, mit Ausnahme von den im Art. 751 bestimmten Fällen, nicht anzuwenden.

**Art. 775<sup>1</sup>.** Der Vollzieher, der den Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung angenommen hat, zu deren Betreuung nach Maßgabe dieses Gesetzbuches nicht zuständig ist, darf die Annahme weiterer Anträge auf Einleitung der Zwangsvollstreckung nicht verweigern, wenn weitere Gläubiger die Betreuung der Zwangsvollstreckung unter Anwendung derselben Methoden wie die früheren Gläubiger beantragen.

## ABSCHNITT II. VOLLSTRECKUNGSTITEL UND VOLLSTRECKUNGSKLAUSEL

**Art. 776.** Die Grundlage der Zwangsvollstreckung stellt der Vollstreckungstitel dar, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Der Vollstreckungstitel ist ein Vollstreckungstitel, der mit einer Vollstreckungsklausel versehen ist.

**Art. 776<sup>1</sup>.** <sup>(610)</sup> § 1. Ein gegen den verheirateten Schuldner ausgestellter Vollstreckungstitel stellt die Grundlage für die Betreuung der Zwangsvollstreckung dar nicht nur in das persönliche Vermögen des Schuldners, sondern auch in den durch ihn entgegengenommenen Arbeitslohn oder die Erlöse aus einer durch ihn geführten Erwerbstätigkeit und den Gewinn aus Urheber- und benachbarten Rechten, dem gewerblichen Eigentum sowie anderen Arten des geistigen Eigentums.

§ 2. Der Abschluss eines Ehevertrages, nach dem die eheliche Gütergemeinschaft erweitert wurde, schließt die Betreuung der Zwangsvollstreckung nicht in diejenigen Vermögensteile aus, die zu dem persönlichen Vermögen des Schuldners gehörten, wenn dieser Vertrag nicht geschlossen wäre.

§ 3. Die Vorschrift von § 2 schließt die Verteidigung des Schuldners und dessen Ehepartners im Wege der Vollstreckungsabwehrklagen nicht aus, wenn der Ehevertrag gegenüber dem Gläubiger wirksam gewesen ist.

§ 4. Die Vorschriften von § 1-3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Zwangsvollstreckung aufgrund desselben Vollstreckungstitels betrieben wird.

**Art. 777.** § 1. Die Vollstreckungstitel sind:

- 1) eine rechtskräftige oder sofort vollstreckbare Gerichtsentscheidung, sowie ein vor Gericht geschlossener Vergleich;
- 1<sup>1</sup>)<sup>(612)</sup> eine rechtskräftige oder sofort vollstreckbare Entscheidung des Rechtspflegers,
- 2) ein Urteil des Schiedsgerichts oder ein vor diesem Gericht geschlossener Vergleich;
- 2<sup>1</sup>)<sup>(613)</sup> ein vor Schlichter geschlossener Vergleich,
- 3) andere Entscheidungen, Vergleiche und Urkunden, die kraft Gesetzes im Zwangsvollstreckungsverfahren vollstreckbar sind;
- 4) <sup>(614)</sup> eine Notarurkunde, in welcher der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat und die auf Zahlung von Geldbeträgen oder Leistung von nach Gattung bestimmten Sachen, die in der Notarurkunde mengenmäßig bestimmt sind, oder Herausgabe einer individuell bestimmten Sache, eines Wohnlokals, eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes lautet, wenn die Frist für die Zahlung, Leistung oder Herausgabe in der Notarurkunde bestimmt worden ist;
- 5) eine Notarurkunde, in welcher der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat und die auf Zahlung eines Geldbetrages bis zur in der Notarurkunde direkt bestimmten Höhe oder der durch eine Valorisationsklausel [Inwertsetzungsklausel] festgesetzt ist, lautet, sofern die Urkunde die

Voraussetzungen nennt, welche den Gläubiger zur Betreibung der Zwangsvollstreckung aufgrund der Urkunde wegen der ganzen Forderung oder eines Teils davon befugt, sowie die Frist, binnen welcher der Gläubiger die Verleihung dieser Urkunde der Vollstreckungsklausel beantragen kann;

- 6) <sup>(615)</sup> eine Notarurkunde, in welcher der Eigentümer eines Grundstücks oder Gläubiger aus hypothekarisch gesicherten Forderungen, der kein persönlicher Schuldner ist, sich der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück oder die Forderung zum Zwecke der Befriedigung des Hypothekengläubigers unterworfen haben, sofern die Höhe der zu befriedigenden Forderung in der Urkunde direkt bestimmt oder durch eine Valorisationsklausel [Inwertsetzungsklausel] festgesetzt ist, sofern die Urkunde die Voraussetzungen nennt, welche den Gläubiger zur Betreibung der Zwangsvollstreckung aufgrund der Urkunde wegen der ganzen Forderung oder eines Teils davon befugt, sowie die Frist, binnen welcher der Gläubiger die Verleihung dieser Urkunde der Vollstreckungsklausel beantragen kann.

§ 2. Die Erklärung des Schuldners, von dem in § 1 Nr. 4 oder 5 die Rede ist, kann ebenfalls in einer besonderen Notarurkunde abgelegt werden.

§ 3. <sup>(616)</sup> Ein Vollstreckungstitel ist auch eine Notarurkunde, in welcher der Eigentümer eines Grundstücks oder eines durch das Registerpfand oder Pfand belasteten Rechts, der kein persönlicher Schuldner ist, sich der Zwangsvollstreckung in die verpfändeten Vermögensbestandteile zum Zwecke der Befriedigung des Pfandgläubigers unterworfen hat. Die Vorschrift von § 1 Nr. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

**Art. 778.** Für die Vollstreckung in das gemeinsame Vermögen der Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein Vollstreckungstitel notwendig, der gegen alle Gesellschafter erteilt wurde.

**Art. 778<sup>1</sup>.** einem Vollstreckungstitel gegen eine offene Handelsgesellschaft, Partnergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel gegen einen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit dem ganzen Vermögen haftenden Gesellschafter, wenn die Zwangsvollstreckung sich als erfolglos erweist, sowie, falls es offensichtlich ist, dass die Zwangsvollstreckung unwirksam sein wird.

**Art. 779.** § 1. Für die Zwangsvollstreckung in die Erbschaft ist – bis zur Erbteilung – ein Vollstreckungstitel gegen alle Erben erforderlich.

§ 2. Wurde der Vollstreckungstitel gegen den Erblasser ausgestellt, so erfolgt der Übergang der Pflichten auf die Erben gemäß Artikel 788.

**Art. 780.** Wurde ein Erbmassenverwalter oder Nachlasspfleger bestellt oder ein Testamentsvollstrecker berufen, so ist für die Zwangsvollstreckung in das unter Aufsicht befindliche Vermögen ein Vollstreckungstitel gegen diese Personen erforderlich. Die Vorschrift von § 2 des vorstehenden Artikels ist sinngemäß anzuwenden.

**Art. 781.** § 1. Einem vom Gericht stammenden Vollstreckungstitel verleiht das Gericht des ersten Rechtszuges die Vollstreckungsklausel, vor dem die Rechtssache anhängig ist, solange die Akten der Rechtssache sich in diesem Gericht befinden; dies gilt allerdings nicht für das Oberste Gericht.

§ 2. Den Vollstreckungstiteln, die durch ein Verwaltungsgericht ausgestellt wurden oder anderen Titeln verleiht dasjenige Amtsgericht die Vollstreckungsklausel, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden soll, und falls der Gläubiger vorhat, die Zwangsvollstreckung im Ausland einzuleiten – das Amtsgericht; in dessen Bezirk der Titel ausgestellt wurde.

§ 3. Einem Mahnbescheid verleiht dasjenige Gericht die Vollstreckungsklausel, das ihn erlassen hat. Einem durch den Rechtspfleger erlassenen Mahnbescheid verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel, vor dem die Klage erhoben wurde.

§ 3<sup>1</sup>. Einem anderen als in § 3 genannten Vollstreckungstitel, der durch den Rechtspfleger ausgestellt wurde, verleiht der Rechtspfleger die Vollstreckungsklausel.

§ 4. <sup>(622)</sup> (aufgehoben).

**Art. 781<sup>1</sup>.** Über den Antrag auf Verleihung der Vollstreckungsklausel hat das Gericht unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von drei Tagen ab dessen Einlegung, zu erkennen.

**Art. 782.** § 1. Das Gericht verleiht die Vollstreckungsklausel als Einzelrichter auf Antrag des Gläubigers. Das Gericht verleiht die Vollstreckungsklausel von Amts wegen einem Titel, der von Amts wegen eingeleitet wurde oder eingeleitet werden konnte

§ 2. Das Gericht verleiht die Vollstreckungsklausel von Amts wegen unverzüglich nachdem, dieser Rechtskraft erlangt hat.

**Art. 783.** <sup>(625)</sup> § 1. Die Vollstreckungsklausel hat die Feststellung zu enthalten, dass der Titel zur Zwangsvollstreckung befugt und erforderlichenfalls auch deren Umfang zu bezeichnen. Sofern eine besondere Vorschrift nicht ein anderes bestimmt, so hat das Gericht die Vollstreckungsklauseln den zur Zahlung in fremden Währungen verurteilenden Titeln mit Verpflichtung des Gerichtsvollziehers zur Umrechnung des zuerkannten Betrages in die polnische Währung nach dem Mittelkurs von fremden Währungen der Polnischen Nationalbank, der am Vortag der Übergabe der Forderung veröffentlicht wurde, zu verleihen.

§ 2. Der Minister der Justiz hat durch Rechtsverordnung den Wortlaut der Vollstreckungsklausel zu bestimmen.

§ 3. Wenn der Vollstreckungstitel eine Gerichtsentscheidung ist, so ist die Klausel der Ausfertigung der Entscheidung beizufügen, indem ein Vermerk über deren Ausstellung auf der Urschrift der Entscheidung macht. Im Übrigen ist die Klausel dem durch die Parteien vorgelegten Vollstreckungstitel beizufügen.

**Art. 784.** Zum Zwecke der Erlangung der Vollstreckungsklausel eines von einer staatlichen Behörde oder einem Fachgericht stammenden Titels, die selbst keine Vollstreckungstitel verleihen, hat der Gläubiger dem Gericht erforderlichenfalls außer dem Titel auch eine Bescheinigung, dass der Titel vollstreckbar ist, vorzulegen.

**Art. 785.** Wenn zur Erlangung der Vollstreckungsklausel eine Bescheinigung oder Urkunde erforderlich sind, die nach dem Gesetz staatliche Behörden dem Schuldner auszustellen haben, kann der Gläubiger auch deren Ausstellung verlangen. Wenn der Gläubiger die Bescheinigung oder Urkunde nicht erlangen kann, dass es sich um Verleihung der Vollstreckungsklausel von Amts wegen handelt, hat das Gericht deren Ausstellung anzuordnen.

**Art. 786.** § 1. Wenn die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels von einem Ereignis abhängig ist, das der Gläubiger nachzuweisen soll, hat das Gericht die Vollstreckungsklausel nach Vorlage eines Nachweises dieses Ereignisses in der Form einer behördlichen oder privaten Urkunde mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift auszustellen. Dies gilt nicht für den Fall, wenn die Vollstreckung von gleichzeitiger Erbringung einer Gegenleistung abhängig ist, es sei denn, dass die Leistung des Schuldners in der Abgabe einer Willenserklärung beruht.

§ 2. Wenn die Pflicht der Auszahlung des Lohnes, die in einer Entscheidung über die Wiedereinstellung zuerkannt oder in einem Vergleich festgelegt wurde, von der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer abhängig ist, so wird die Vollstreckungsklausel in dem den Lohn betreffenden Teil nach der Feststellung der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer verliehen.

**Art. 786<sup>1</sup>.** Im Verfahren bezüglich der Verleihung der Vollstreckungsklausel einer Notarurkunde, welche die Bedingungen der Betreibung der Zwangsvollstreckung aufgrund einer solchen Urkunde festsetzt, ist die Vorschrift des Art.786 § 1 sinngemäß anzuwenden.

**Art. 786<sup>2</sup>.** <sup>(629)</sup> § 1. Im Verfahren bezüglich der Verleihung der Vollstreckungsklausel eines Bankvollstreckungstitels hat das Gericht zu überprüfen, ob der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat und die von dem Titel erfasste Forderung aus dem direkt mit der Bank geschlossenen Bankgeschäft oder aus Sicherung einer Bankforderung, die aus diesem Geschäft hervorgeht, sich ergibt.

§ 2. Wenn die Ausführung eines Vollstreckungstitels von einem Ereignis abhängig ist, das der Gläubiger nachzuweisen soll, hat das Gericht die Vollstreckungsklausel nach Vorlage eines Nachweises dieses Ereignisses in der Form einer Urkunde zu erteilen.

**Art. 787.** <sup>(630)</sup> Einem Vollstreckungstitel gegen eine im Eheband verbleibende Person verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel auch gegen deren Ehegatten unter Beschränkung dessen Haftung auf das durch die eheliche Gütergemeinschaft erfasste Vermögen, sofern der Gläubiger mit einer behördlichen

oder privaten Urkunde belegt, dass die durch den Vollstreckungstitel bestätigte Forderung aus einem mit Einverständnis des Ehegatten des Schuldners vorgenommenen Rechtsgeschäft hervorgegangen ist.

**Art. 787<sup>1</sup>.** <sup>(631)</sup> Einem Vollstreckungstitel gegen eine im Ehebund verbleibende Person verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel auch gegen deren Ehegatten unter Beschränkung von dessen Haftung auf das Unternehmen, das zur ehelichen Gütergemeinschaft gehört, sofern der Gläubiger mit einer behördlichen oder privaten Urkunde belegt, dass die durch den Vollstreckungstitel bestätigte Forderung im Zusammenhang mit der Führung des Unternehmens entstanden ist.

**Art. 787<sup>2</sup>.** Der Abschluss eines Ehevertrags stellt kein Hindernis dar für die Verleihung der Vollstreckungsklausel gemäß den Vorschriften von Art. 787 und Art. 787<sup>1</sup> sowie für die Betreibung der Zwangsvollstreckung aufgrund eines auf solche Art und Weise entstandenen Vollstreckungstitels in diejenigen Vermögensteile, die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörten, wenn der Ehevertrag nicht geschlossen wäre. Diese Vorschrift schließt die Verteidigung der Ehegatten aufgrund von Vollstreckungsabwehrklagen nicht aus, wenn der Ehevertrag gegenüber dem Gläubiger wirksam war.

**Art. 788.** § 1. Wenn das Recht oder die Pflicht nach der Entstehung des Vollstreckungstitels oder im Laufe des Verfahrens vor der Verleihung des Titels auf eine andere Person übergegangen sind, so verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel für oder gegen diese Person, sofern der Übergang mit einer behördlichen oder privaten Urkunde mit amtlich beglaubigter Unterschrift nachgewiesen wird.

§ 2. Als Übergang im Sinne des vorstehenden Paragraphen gilt auch Änderungen des Rechts auf Verfügung über das Vermögen, die durch die Bestellung des Vermögensverwalters, des Nachlasskurators oder Testamentsvollstreckers, sowie durch Erlöschen der Funktionen dieser Personen hervorgerufen sind.

**Art. 789.** Die Vorschrift von § 1 des vorstehenden Artikels ist ebenfalls für den Erwerber des Unternehmens oder eines landwirtschaftlichen Betriebs sinngemäß anzuwenden, sofern der Vollstreckungstitel vor dem Erwerb Rechtskraft erlangt hat.

**Art. 789<sup>1</sup>.** Kann der Gläubiger die die Veräußerung des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs nachweisende Urkunde nicht erhalten oder wäre der Erhalt einer solchen Urkunde sehr erschwert, so hat das Gericht vor der Verleihung der Vollstreckungsklausel den Erwerber gemäß Artikel 760 § 2 zu hören. Wenn der Erwerber die Bestehung der Grundlagen für die Verleihung der Vollstreckungsklausel gegen ihn bestreitet, und in Unterhaltssachen oder Arbeitssachen auch von Amts wegen, fordert das Gericht die Vorlegung vom Erwerber der den Erwerb nachweisenden Urkunden an. Die Vorschriften über Offenbarung des Vermögens sind sinngemäß anzuwenden. Bei Einräumung der Umstände des Erwerbs des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs verleiht das Gericht die Vollstreckungsklausel ohne Vorlegung der den Erwerb nachweisenden Urkunde.

**Art. 789<sup>2</sup>.** § 1. Der durch den Veräußerer des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebsausgestellte Vollstreckungstitel stellt ebenfalls die Grundlage für die Zwangsvollstreckung gegen den Erwerber des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs dar, sofern der Gläubiger den Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung innerhalb eines Monats seit dem Tag des Erwerbs des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs gestellt hat.

§ 2. Die Vorschrift von § 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Übernahme der Pflichten infolge einer Teilung, eines Zusammenschlusses oder einer anderen Umgestaltung des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs oder der Leistung des Unternehmens oder dessen organisierten Teils als Einlage in eine Gesellschaft nach den Vorschriften über die Kommerzialisierung und Privatisierung der staatlichen Unternehmen erfolgt ist.

§ 3. Die Vorschriften über Beschränkung der Haftung des Erwerbers des Unternehmens oder des landwirtschaftlichen Betriebs für die Verbindlichkeiten des Veräußerers bleiben von § 1 und § 2 unberührt.

**Art. 790.** *(gestrichen)*.

**Art. 791.** § 1. Der Vollstreckungstitel, der zur Herausgabe von beweglichen Speziessachen, Immobilien oder eines Schiffes oder zur Räumung einer Räumlichkeit verpflichtet, befugt zur Betreibung



der Zwangsvollstreckung nicht nur gegen den Schuldner, sondern gegen jedwede Person, die die Sachen beherrscht. Diese Vorschrift lässt die Befugnisse des Erwerbers im guten Glauben unberührt.

§ 2. Wenn der Beherrschende mit einer Urkunde belegt, dass er die Beherrschung der beweglichen Speziessache, einer Immobilie, einer Räumlichkeit oder eines Schiffes aufgrund eines Rechtstitels erlangte, der nicht von dem Schuldner stammt, hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen und den Beherrschenden zu belehren, dass er innerhalb einer Woche bei Gericht die Feststellung beantragen kann, dass der Vollstreckungstitel ihm gegenüber nicht vollstreckt werden kann und die Sicherung der Klage durch Einstellung des Vollstreckungsverfahrens anbietet. Die Vorschriften des Artikels 843 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Pfändung der beweglichen Sache oder des Schiffes vor, indem er die Sachen unter Aufsicht des Beherrschenden belässt.

§ 4. Bei Fehlen der Klagensicherung hat der Gerichtsvollzieher nach Ablauf eines Monats weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen die beherrschende Person zu ergreifen. Eine weitere Änderung der Person, die die bewegliche Sache, Immobilie, das Schiff oder die Räumlichkeit beherrscht, stellt kein Hindernis für die Realisierung des Vollstreckungstitels dar.

**Art. 792.** Wenn der Nachfolger nur mit bestimmten Gegenständen oder bis zur bestimmten Höhe deren Wertes haftet, ist ihm in der Vollstreckungsklausel die Berufung auf die beschränkte Haftung im Laufe der Zwangsvollstreckung vorzubehalten, sofern das Recht bereits nicht in dem Vollstreckungstitel vorbehalten ist.

**Art. 793.** Bei Bedarf der Betreibung der Zwangsvollstreckung zugunsten mehrerer Personen oder gegen mehrere Personen oder in mehrere Bestandteile des Vermögens desselben Schuldners kann das Gericht außer dem ersten Vollstreckungstitel weitere Titel ausstellen, indem es den Zweck, dem diese dienen sollen und deren Ordnungsnummer bestimmt.

**Art. 794.** Eine erneute Ausstellung des Vollstreckungstitels anstelle eines abhandengekommenen kann lediglich aufgrund eines nach mündlicher Verhandlung ergangenen Gerichtsbeschlusses erfolgen. Auf dem erneut ausgestellten Vollstreckungstitel ist ein Vermerk über dessen Ausstellung anstelle des ursprünglichen Titels zu machen. In dem Verfahren hat das Gericht die Prüfung nur auf den Umstand des Abhandenkommens des Vollstreckungstitels zu beschränken.

**Art. 795.** § 1. Gegen den Gerichtsbeschluss bezüglich der Verleihung der Vollstreckungsklausel ist die Beschwerde möglich.

§ 2. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde beginnt für den Gläubiger mit dem Datum der Ausstellung des Vollstreckungstitels für ihn oder des Erlasses des ablehnenden Beschlusses; für den Schuldner fängt die Frist mit dem Datum der Zustellung der Benachrichtigung über die Einleitung der Zwangsvollstreckung an ihn an.

## **DZIAŁ IIA. BESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL**

**Art. 795<sup>1</sup>.** § 1. Erfüllt ein Vollstreckungstitel in der Form eine Gerichtsentscheidung oder eines vor Gericht geschlossenen oder durch Gericht gebilligten Vergleichs die in besonderen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen, so hat das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde oder durch das der Vergleich gebilligt worden ist, auf Antrag des Gläubigers die Bestätigung auszustellen, dass diese den Europäischen Vollstreckungstitel darstellen, im Weiteren „Bestätigung des Europäischen Vollstreckungstitels“ genannt.

§ 2. Betrifft der Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel einen anderen Vollstreckungstitel als in § 1 genannt, so entscheidet über den Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Titel ausgestellt wurde.

**Art. 795<sup>2</sup>.** Der Beschluss über Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erlässt das Gericht als Einzelrichter.

**Art. 795<sup>3</sup>.** § 1. Der Beschluss über Verweigerung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist ausschließlich dem Gläubiger zuzustellen.

§ 2. Gegen den Beschluss über Verweigerung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist die Beschwerde möglich.

**Art. 795<sup>4</sup>.** § 1. Bei Feststellung, dass eine in besonderen Vorschriften vorgesehene Grundlage für die Aufhebung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel besteht, hat das Gericht, das sie ausgestellt hat, auf Antrag des Schuldners diese Bestätigung aufzuheben.

§ 2. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses über Ausstellung der Bestätigung an den Schuldner zu stellen.

§ 3. Wurde der Antrag nicht auf dem Formular, das in besonderen Vorschriften bezeichnet ist, gestellt, so soll er die Anforderungen eines Prozessschriftsatzes erfüllen und die den Antrag begründenden Umstände enthalten.

§ 4. Vor der Aufhebung der Bestätigung hat das Gericht den Gläubiger zu hören.

§ 5. Gegen den Beschluss über Verweigerung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel steht Beschwerde zu.

**Art. 795<sup>5</sup>.** § 1. Die Vorschriften von Art. 795<sup>1</sup> und 795<sup>2</sup> sind auf Ausstellung der in besonderen Vorschriften vorgesehenen Bestätigungen des Verlustes oder der Beschränkung der Vollstreckbarkeit von einem als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Titel sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Ausstellung einer solchen Bestätigung kann ebenfalls der Schuldner stellen.

§ 2. Gegen den Beschluss über Ausstellung der in § 1 bezeichneten Bestätigung ist die Beschwerde möglich.

### **DZIAŁ III. EINLEITUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND WEITERE VOLLSTRECKUNGSMAßNAHMEN**

**Art. 796.** § 1. Der Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung ist der Zuständigkeit nach an das Gericht oder den Gerichtsvollzieher zu stellen.

§ 2. In Angelegenheiten, die von Amts wegen eingeleitet werden können und an das zuständige Gericht oder den zuständigen Gerichtsvollzieher gerichtet sind, kann die Zwangsvollstreckung auf Verlangen des Gerichts des ersten Rechtszuges, das über die Sache erkannte, eingeleitet werden.

§ 3. Die Zwangsvollstreckung kann ebenfalls auf Verlangen einer befugten Stelle eingeleitet werden.

**Art. 797.** Im Antrag oder Verlangen der Betreibung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen sind die Leistung, die erbracht werden soll sowie die Methode der Vollstreckung zu bezeichnen. Dem Antrag oder dem Verlangen ist der Vollstreckungstitel beizufügen.

**Art. 797<sup>1</sup>.** Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher auferlegen, nach dem Vermögen des Schuldners gegen Belohnung zu suchen.

**Art. 798.** Steht dem Schuldner die Wahl zwischen den Leistungen, die er erfüllen soll, zu und ist die Wahl noch nicht getroffen, so hat der Gerichtsvollzieher bei Einleitung der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Erbringung dieser Leistungen auf Antrag des Gläubigers dem Schuldner eine entsprechende Frist für die Vornahme der Wahl festzusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Gläubiger die zu erbringende Leistung zu wählen.

**Art. 799.** § 1. Der Gläubiger kann in einem Antrag auf einige Vollstreckungsmethoden gegen denselben Schuldner hinweisen. Der Gläubiger soll die am wenigsten lästige unter mehreren Vollstreckungsmethoden anwenden.

§ 2. Reicht die Zwangsvollstreckung in einen Teil des Vermögens des Schuldners offensichtlich für die Befriedigung des Gläubigers aus, so kann der Schuldner die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung in Bezug auf den restlichen Teils des Vermögens verlangen.

**Art. 800.** § 1. Die an das Gericht gerichteten Anträge dürfen nicht mit den an den Gerichtsvollzieher gerichteten Anträgen verbunden werden. Man darf ebenfalls Anträge, die an verschiedene Gerichte gerichtet sind, nicht verbinden.

§ 2. Bei unzulässiger Verbindung der Anträge hat das Gericht oder der Gerichtsvollzieher über den Antrag im Umfang seiner Zuständigkeit zu erkennen und im Übrigen der zuständigen Vollstreckungsstelle zu überweisen, sofern der Gläubiger in festgesetzter Frist eine Abschrift des Urteils nicht vorlegt.

**Art. 801.** Kann weder der Gläubiger, noch das von Amts wegen anordnende Gericht noch die die Einleitung der Zwangsvollstreckung verlangende Stelle die zur Befriedigung des Gläubigers tauglichen Gegenstände anführen, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zur Abgabe von Erklärungen aufzufordern.

**Art. 802.** Ist der Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, so hat das Gericht für ihn von Amts wegen einen Kurator zu bestellen, wenn die Zwangsvollstreckung von Amts wegen eingeleitet werden soll, in übrigen Fällen auf Antrag des Gläubigers.

**Art. 803.** Der Vollstreckungstitel stellt die Grundlage für die Betreibung der Zwangsvollstreckung in Bezug auf die ganze durch ihn erfasste Forderung und in alle Bestandteile des Vermögens des Schuldners dar, es sei denn, dass etwas anderes sich aus dem Wortlaut des Titels ergibt.

**Art. 804.** Die Vollstreckungsbehörde prüft nicht die Begründetheit und Fälligkeit der durch den Vollstreckungstitel erfassten Verpflichtung.

**Art. 805.** § 1. Bei der ersten Vollstreckungsmaßnahme ist dem Schuldner eine Unterrichtung über Einleitung der Zwangsvollstreckung nebst Angabe des Wortlauts des Vollstreckungstitels und der Vollstreckungsmethode zuzustellen.

§ 2. Auf Verlangen des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher ihm die Urschrift des Vollstreckungstitels vorzuzeigen.

**Art. 805<sup>1</sup>.** § 1. Wird im Laufe der Zwangsvollstreckung bekannt, dass an dem gepfändeten Gegenstand, der gepfändeten Verbindlichkeit oder dem gepfändeten Recht das Registerpfand bestellt wurde, so hat der Gerichtsvollzieher den Registerpfandgläubiger von der Pfändung unverzüglich zu unterrichten.

§ 2. Bei Betreibung der Zwangsvollstreckung bezüglich eines Geldbetrags, der zwanzigtausend Zloty übersteigt, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, eine Auskunft von der Zentralen Informationsstelle über Registerpfände darüber zu erlangen, ob der Schuldner ein Registerpfandgeber und wer der Registerpfandnehmer ist. Der Gerichtsvollzieher hat den Registerpfandnehmer über Einleitung der Zwangsvollstreckung unverzüglich zu unterrichten.

§ 3. Wurde die Zwangsvollstreckung in ein Kraftfahrzeug eingeleitet und gab der Schuldner den Zulassungsschein nicht heraus, so hat der Gerichtsvollzieher von der Zentralen Informationsstelle über Registerpfände die Auskunft einzuholen, ob das Kraftfahrzeug mit dem Registerpfand belastet ist. Bei Feststellung, dass das Kraftfahrzeug mit einem Registerpfand belastet ist, hat der Gerichtsvollzieher den Registerpfandnehmer über Einleitung der Zwangsvollstreckung unverzüglich zu unterrichten.

§ 4. Der Verkauf von Immobilien, Forderungen und Rechten, die mit dem Registerpfand belastet sind, darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Unterrichtung des Pfandnehmers erfolgen.

**Art. 806.** Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen des Gläubigers von ihm das Geld oder andere dem Schuldner im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung zustehende Sachen in Empfang zu nehmen.

**Art. 807.** Die Sicherung in den in diesem Buch bezeichneten Fällen soll in Bargeld oder in Sparbüchern geleistet werden. Das Gericht entscheidet über Herausgabe der Sicherheit nach dem Anhörung der betroffenen Personen. Gegen den Gerichtsbeschluss steht Beschwerde zu.

**Art. 808.** Unterliegt der in der Zwangsvollstreckung geleistete Geldbetrag der sofortigen Herausgabe, so soll sie auf der Depositenbankrechnung des Gerichts hinterlegt werden. Die Vorschrift des Artikels 752 ist sinngemäß anzuwenden.

**Art. 809.** Der Gerichtsvollzieher stellt eine jede Vollstreckungsmaßnahme in dem Protokoll fest, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- 1) die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Maßnahme;
- 2) die Vornamen und Familiennamen der Parteien sowie anderer an der Maßnahme teilnehmender Personen;
- 3) den Bericht über den Verlauf der Maßnahme;
- 4) Anträge und Erklärungen der Anwesenden;
- 5) einen Vermerk über Vorlesung des Protokolls;
- 6) Unterschriften der Anwesenden und einen Vermerk über den Grund des Fehlens einer Unterschrift;
- 7) Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

**Art. 810.** An gesetzlichen Festtagen sowie in der Nacht, dürfen die Vollstreckungsmaßnahmen und zwar nur in besonders begründeten Fällen mit schriftlicher Genehmigung des Präsidenten des Amtsgerichts ergriffen werden, die auf Verlangen des Schuldners bei der Vornahme der Maßnahme ihm vorzuzeigen ist.

**Art. 811.** § 1. In Gebäuden der Streitkräfte, der Polizei, des Grenzschutzes, der Agentur für Innere Sicherheit, des militärischen Abwehrdienstes, des militärischen Aufklärungsdienstes oder des Zentralen Antikorruptionsbüros sowie auf Kriegsschiffen dürfen die Vollstreckungsmaßnahmen nur nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen Kommandanten oder des Leiters der Einheit und in Anwesenheit der bestimmten Militärbehörde, Polizeieinheit oder des Vertreters der Agentur für Innere Sicherheit, der Aufklärungsagentur, des militärischen Abwehrdienstes, des militärischen Aufklärungsdienstes oder des Zentralen Antikorruptionsbüros ergriffen werden.

§ 2. Die Art und Weise der Teilnahme an der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung des Ortes und der Zeit, die Verfahrensweise der Unterrichtung der zuständigen Stellen, der erforderlichen Urkunden, die Art und Weise der Beurkundung der durchgeführten Maßnahmen und Berechnung der Kosten haben durch Rechtsverordnungen folgende Organe zu bestimmen:

- 1) der Minister der Nationalen Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz – bei der Teilnahme von dem Militärischen Abwehrdienst, dem Militärischen Aufklärungsdienst, der Militärgendarmerie und militärischen Ordnungseinheiten,
- 2) der für das Innere zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Justizminister – bei der Teilnahme von der Polizei und dem Grenzschutz,
- 3) der Ministerpräsident – bei der Teilnahme von der Agentur für Innere Sicherheit, Aufklärungsagentur und dem Antikorruptionsbüro.

§ 3. Für den Erlass der Rechtsverordnung, von der in § 2 die Rede ist, gilt Art. 765 § 3.

**Art. 812.** § 1. Der Gläubiger und der Schuldner können bei den Vollstreckungsmaßnahmen anwesend sein. Auf Verlangen der Parteien oder nach Ermessen des Gerichtsvollziehers können ebenfalls Zeugen anwesend sein, jedoch nicht mehr als je zwei für jede Partei.

§ 2. Der Gerichtsvollzieher soll einen oder zwei Zeugen rufen, wenn der Schuldner nicht anwesend ist oder durch den Gerichtsvollzieher verwiesen wurde und die Gefahr besteht, dass die Zwangsvollstreckung wegen des Zeitverlustes für Berufung von Zeugen vereitelt werden wird.

§ 3. Zeugen können ebenfalls Familienmitglieder und Hausbewohner des Schuldners sein.

§ 4. Zeugen erhalten keine Vergütung.

**Art. 813.** § 1. Wenn die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen erforderlich ist, hat der Gerichtsvollzieher sich um Erstellung von Gutachten an einen oder mehrere ständige Gerichtssachverständige wenden. Wenn kein Sachverständiger aus dem erforderlichen Sachgebiet verfügbar ist, so hat der Gerichtsvollzieher sich an das Gericht um Bestellung eines Sachverständigen und dessen Vereidigung zu wenden.

§ 2. Die Vorschrift von § 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn der durch den Gerichtsvollzieher bestellte Sachverständige ausgeschlossen wurde oder eine ihm auferlegte Pflicht wegen der in Artikel 280 genannten Gründe nicht annahm und kein anderer Sachverständiger aus dem Sachgebiet unter den ständigen Gerichtssachverständigen verfügbar ist.

**Art. 814.** § 1. Wenn der Zweck der Zwangsvollstreckung es erforderlich macht, so hat der Gerichtsvollzieher die Öffnung der Wohnung und anderer Räumlichkeiten und Abstellkammern des Schuldners anzuordnen, seine Habseligkeiten, Wohnung und Abstellkammern zu durchsuchen. Wenn dies

nicht ausreichen wäre, kann der Gerichtsvollzieher ebenfalls die Kleidung, die der Schuldner bei sich hat, durchsuchen. Der Gerichtsvollzieher kann dies auch dann tun, wenn der Schuldner sich entfernen will oder der Verdacht besteht, dass er die Gegenstände, die er bei sich hat, der Zwangsvollstreckung entziehen will.

§ 2. Wenn der Gerichtsvollzieher zur Zeit der Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme wahrnimmt, dass der Schuldner die gesuchten Gegenstände seinem Hausbewohner oder einer anderen Person zum Verstecken übergab, kann der Gerichtsvollzieher die Kleidung dieser Person sowie die Gegenstände, die sie bei sich hat, durchsuchen.

§ 3. Die Durchsuchung der Kleidung an der Person des Schuldners und der Gegenstände, die er bei sich hält, außerhalb des Wohnortes, des Unternehmens, des Werkes oder des landwirtschaftlichen Betriebs des Schuldners darf aufgrund der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten des zuständigen Amtsgerichts durchgeführt werden. In dringen Fällen darf die Durchsuchung ohne Genehmigung durchgeführt werden, allerdings soll diese Maßnahme unverzüglich nach deren Beendigung dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 4. Die Durchsuchung der Kleidung darf nur durch eine Person desselben Geschlechts wie des Schuldners vorgenommen werden. Die Durchsuchung der Kleidung eines Soldaten im Wehrdienst oder eines Polizeibeamten, eines Funktionärs des Regierungsschutzbüros, der Agentur der Inneren Sicherheit, der Aufklärungsagentur, des Zentralen Antikorruptionsbüros oder des Grenzschutzes hat entsprechend ein Soldat der Militärgendarmerie oder eines militärischen Ordnungsdienstes oder eine durch den vorgesetzten Funktionär bestellte Person in Anwesenheit des Gerichtsvollziehers durchzuführen.

**Art. 815.** § 1. Sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, können sämtliche Zahlungen an den Gerichtsvollzieher in Bargeld oder durch Überweisung auf die Bankrechnung des Gerichtsvollziehers getätigt werden und mit Zustimmung des Gerichtsvollziehers auch auf andere Art und Weise.

§ 2. Die Quittung des Gerichtsvollziehers hat dieselbe Wirkung wie die Quittung des Gläubigers in der Form der behördlichen Urkunde.

**Art. 816.** Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens soll auf dem Vollstreckungstitel das Ergebnis der Zwangsvollstreckung vermerkt werden und der Titel in den Akten der Sache aufbewahrt, und wenn eine durch den Titel erfasste Leistung nicht vollständig befriedigt wurde, der Titel dem Gläubiger zurückgeben werden.

**Art. 817.** In Besitzstörungssachen kann die Zwangsvollstreckung aufgrund desselben Vollstreckungstitels wieder aufgenommen werden, wenn der Schuldner erneut eine titelwidrige Änderung vornahm und eine diesbezügliche Forderung vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Abschluss der Zwangsvollstreckung erhoben wird.

## **Drittes Buch. ENTSCHEIDUNGEN AUSLÄNDISCHER GERICHTE UND VOR SOLCHEN GERICHTEN GESCHLOSSENE VERGLEICHE**

### **TITEL I. ANERKENNUNG DER URTEILE AUSLÄNDISCHER GERICHTE**

**Art. 1145.** § 1. Die Wirksamkeit der unvollstreckbaren im Wege der Zwangsvollstreckung Urteile ausländischer Gerichte in Zivilsachen, die in Polen vor Gericht erkannt werden, auf dem polnischen Hoheitsgebiet, hängt von deren Anerkennung durch das polnische Gericht ab.

§ 2. Der Anerkennung bedürfen nicht rechtskräftige Entscheidungen eines ausländischen Gerichts in nicht das Vermögen betreffende Angelegenheiten fremder Angehörigen, die durch das Gericht nach deren nationalen Recht erlassen wurden, es sei denn, dass eine solche Entscheidung die Grundlage für den Schluss der Ehe oder für die Eintragung in das Personenstandsbuch, Grundbuch oder ein anderes Register in Polen darstellen soll.

**Art. 1146.** § 1. Die Entscheidung unterliegt der Anerkennung unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, wenn:

- 1) die Entscheidung Rechtskraft in dem Staat erlangte, in dem sie erlassen wurde;
- 2) die Angelegenheit nach dem polnischen recht oder einem internationalen Vertrag nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der polnischen Gerichte oder der Gerichte eines Drittstaates gehört;

- 3) die Partei keine Möglichkeit der Verteidigung und bei Fehlen der Prozessfähigkeit – keine ordnungsmäßige Vertretung – hatte;
- 4) die Angelegenheit bereits rechtskräftig vor dem polnischen Gericht abgeschlossen oder vor dem zu deren Erkennung zuständigen polnischen Gericht nicht eingeleitet wurde, bevor die Entscheidung des ausländischen Gerichts Rechtskraft erlangte;
- 5) die Entscheidung nicht den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik Polen widerspricht;
- 6) bei Erlass der Entscheidung in der Sache, in der das polnische Rechts anzuwenden war, dieses Recht *nicht* angewandt wurde, es sei denn, dass das angewandte fremde Recht sich nicht wesentlich von dem polnischen Recht unterscheidet.

§ 2. Die Erfüllung der in den Nr. 4 und 6 des vorstehenden Paragraphen genannten Voraussetzungen sowie der Bedingung der Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung des Gerichts eines fremden Staates - gemäß den Vorschriften dieses Staates über die gerichtliche Zuständigkeit und gemäß dem Recht dieses Staates – den Erwerb des Nachlassvermögens durch eine in Polen wohnhafte Person, das sich im Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf dem Gebiet dieses fremden Staates befand, feststellt.

§ 3. Die Befolgung des Gegenseitigkeitsprinzips ist nicht erforderlich in den Sachen, die nach dem polnischen Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Staates gehören, aus dem die Entscheidung stammt.

§ 4. Die Vorschrift von § 1 ist nicht auf die Anerkennung von den in Art. 1145 § 2 genannten Entscheidungen anzuwenden. Die Verweigerung einer solchen Anerkennung darf ausschließlich auf der Grundlage, dass die Entscheidung den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik Polen nicht zuwider steht, ergehen.

**Art. 1147.** § 1. Den Antrag auf Anerkennung der Entscheidung des ausländischen Gerichts kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse daran hat.

§ 2. Dem Antrag auf Anerkennung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts hat der Antragsteller neben der amtlichen Abschrift auch die beglaubigte Übersetzung dieser Entscheidung in die polnische Sprache sowie die Feststellung, dass die Entscheidung rechtskräftig ist; wenn aber ein Versäumnisurteil vorliegt, darüber hinaus den Nachweis, dass die Ladung dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt wurde, *beizufügen*.

**Art. 1148.** § 1. Über die Anerkennung entscheidet in der Zusammensetzung von drei Berufsrichtern das Bezirksgericht, in dessen Bezirk das örtlich zuständige Amtsgericht sich befindet, und bei Fehlen dieser Grundlage – das für die Hauptstadt Warschau zuständige Gericht.

§ 2. Das Gericht entscheidet in mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Staatsanwalts.

§ 3. Gegen den Beschluss des Bezirksgerichts ist die Berufung [Appellation] möglich, und gegen den Beschluss des Appellationsgerichts – die Kassationsklage; man kann ebenfalls die Wiederaufnahme des mit einem rechtskräftigen Beschluss abgeschlossenen Verfahrens beantragen.

**Art. 1149.** Die Vorschriften von den Art. 170, 400 und 417 § 4 sind auf rechtskräftige Beschlüsse des polnischen Gerichts über Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Feststellung der Nichtbestehung der Ehe sinngemäß anzuwenden.

## **Titel II. VOLLSTRECKBARKEIT DER ENTSCHEIDUNGEN AUSLÄNDISCHER GERICHTE UND DER VOR SOLCHEN GERICHTEN GESCHLOSSENEN VERGLEICHE**

**Art. 1150.** § 1. Die Entscheidungen ausländischer Gerichte in Zivilsachen, die in Polen vor Gericht erkannt werden, die im Wege der Zwangsvollstreckung vollstreckbar sind, sind in Polen vollstreckbar unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, wenn:

- 1) die Entscheidung in dem Staat, aus dem sie stammen, vollstreckbar ist;
- 2) die in den Art. 1146 § 1 Nr. 1-6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2. (*aufgehoben*).

**Art. 1151.** § 1. Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung eines ausländischen Gerichts entscheidet in Zusammensetzung von drei Berufsrichtern das Bezirksgericht des Wohnortes oder Sitzes des Schuldners, und bei Fehlen eines solchen Gerichts das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die

Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Das Gericht ist ebenfalls für die gleichzeitige Entscheidung über Anerkennung der Entscheidung in dem nicht vollstreckbaren Teil zuständig, sofern diese nicht bereits früher stattfand.

§ 2. Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Gegen den Beschluss des Bezirksgerichts über Vollstreckbarkeit ist Beschwerde möglich und gegen Beschlüsse des Appellationsgerichts die Kassationsklage; man kann ebenfalls die Wiederaufnahme des mit einem rechtskräftigen Beschluss abgeschlossenen Verfahrens beantragen.

§ 3. Nach Erlangung der Rechtskraft durch den Beschluss über die Vollstreckbarkeit hat dieses Bezirksgericht der Entscheidung des ausländischen Gerichts die Vollstreckungsklausel zu verleihen.

**Art. 1152.** Ein vor dem ausländischen Gericht geschlossener Vergleich stellt – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – einen Vollstreckungstitel dar, wenn dieser in dem Staat, in dem er geschlossen wurde, vollstreckbar ist und den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik Polen nicht zuwider läuft. Die Vorschrift des vorstehenden Artikels ist sinngemäß anzuwenden.

**Art. 1153.** Dem Antrag auf Verleihung der Vollstreckungsklausel hat der Gläubiger die in Art. 1147 § 2 genannten Urkunden sowie den Nachweis, dass der Titel in dem Ursprungsstaat vollstreckbar ist, beizufügen.